



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm Gesundheitsamt

Informationen zu Kaltwasseruntersuchungen - Untersuchungspflicht und Mindestuntersuchungsumfang

—

Grundsätzlich muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 9 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entspricht.

Allgemeines zu Untersuchungspflicht und Untersuchungsumfang:

Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage (umgangssprachlich auch Hausinstallation) haben gemäß § 48 TrinkwV unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchführen zu lassen, wenn Veränderungen der Trinkwasserqualität bekannt werden (z. B. Färbung, Trübung, Geruchs- oder Geschmacksveränderungen) oder das Trinkwasser nicht mehr den in Abschnitt 2 benannten Anforderungen der TrinkwV entspricht.

Diese Untersuchungspflicht ist als anlassbezogen zu sehen und gilt sowohl für die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen – und hierzu zählt auch die Vermietung von Räumlichkeiten - als auch einer öffentlichen Tätigkeit.

Im Gegensatz zur gesetzlich genau festgeschriebenen Untersuchungspflicht auf Legionellen im Warmwasser, gibt es für das Kaltwasser jedoch *keine generelle* Untersuchungspflicht, wenn die Abgabe von Trinkwasser lediglich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Erfolgt die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (keine im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht, Anbieten von Leistungen an die Allgemeinheit, wechselnder Personenkreis), so sind gemäß § 55 Abs. 5 TrinkwV jährlich diejenigen Parameter zu untersuchen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können.

Hierbei handelt es sich *mindestens* um die mikrobiologischen Parameter Koloniezahl bei 22°C/36°C, E. coli, coliforme Bakterien, Enterokokken sowie die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel. In medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Kindertagesstätten ist neben den genannten Parametern zusätzlich der Parameter Pseudomonas aeruginosa zu untersuchen (siehe Übersicht zur Untersuchungspflicht).

Spezielle Regelungen für medizinische Einrichtungen

Einen speziellen Fall stellt die Verwendung von Trinkwasser für die manuelle Spülung von Medizinprodukten dar. Erfolgt in medizinischen Einrichtungen (Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe) eine manuelle Aufbereitung von Medizinprodukten, ist für diese Spülung von Medizinprodukten eine mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserqualität zwingend sicherzustellen (siehe KRINKO-Empfehlung

„Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“, Punkt 2.2.2 Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung“).

Die erforderliche mikrobiologische Unbedenklichkeit des Trinkwassers kann nur durch entsprechende Trinkwasseruntersuchungen festgestellt werden. Neben § 55 TrinkwV ist hierbei auch die „Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV)“ zu beachten. Hiernach sind die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene und Infektionsprävention zu schaffen. Alle damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Speziell für den Parameter „Pseudomonas aeruginosa“ sind zudem die Vorgaben des Umweltbundesamtes in der Empfehlung vom 13.06.2017 zu beachten.

Praktische Hinweise zur Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen im Kaltwasser

Die Probenahme zur Bestimmung der mikrobiologischen Grundparameter erfolgt bei der orientierenden Kaltwasseruntersuchung analog den Vorgaben der DIN EN ISO 19458 „Zweck b“ nach Desinfektion der Probenahmestelle. Ausgenommen hiervon sind Hochrisikobereiche in medizinischen Einrichtungen; hier ist der Parameter „Pseudomonas aeruginosa“ zusätzlich in Proben nach DIN EN ISO 19458 „Zweck c“ zu bestimmen.

Praktische Hinweise zur Durchführung von Schwermetalluntersuchungen im Kaltwasser

Orientierend können ohne vorherige Spülung der Zapfstelle sogenannte „Zufallsproben“ (Z-Proben) entnommen werden. Hier ist jedoch ggf. die Aussagekraft hinsichtlich der Unterscheidung des Einflusses der Armatur bzw. der Trinkwasserinstallation eingeschränkt. Bevorzugt, mindestens aber bei einem auffälligen Befund, sollte daher eine sogenannte „gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-/S1-/S2-Proben)“ vorgenommen werden.